



**BUNDESKAMMER
DER ARCHITEKTEN UND
INGENIEURKONSULENTEN**

Statut der Wohlfahrtseinrichtungen

in der Fassung der 115. Verordnung
der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten,
gemäß dem Beschluß des Kammertages vom 7. 4. 1995

Auflage 1995

Inhalt

	Seite
I. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 1 Versorgungsfonds und Sterbekassenfonds	4
§ 2 Kuratorium	4
§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen	5
§ 4 Einnahmen	6
§ 5 Berufungsrecht	7
II. Versorgungsfonds	
§ 6 Teilnahme und Beiträge Versorgungsfonds	7
§ 7 Beitragsermäßigungen	9
§ 8 Einstufung	10
§ 9 Rückzahlung von Fondsbeiträgen	11
§ 10 Leistungen des Versorgungsfonds	11
§ 11 Allgemeine Voraussetzungen für den Leistungsanspruch	12
§ 12 Leistung aus dem Grunde des Alters	12
§ 13 Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersleistung	13
§ 14 Leistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit	14
§ 15 Leistungen an die Witwe oder Lebensgefährtin	15
§ 16 Leistungen an andere Hinterbliebene	17
§ 17 Leistungen an die Waisen	17
§ 18 Einstellung der Leistungen	18
§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen	19
III. Sterbekassenfonds	
§ 20 Teilnahme und Beiträge Sterbekassenfonds	20
§ 21 Leistungen des Sterbekassenfonds	21
IV. Übergangsbestimmungen	
§ 22 Übergangsbestimmungen	22
§ 23 Bewertung	23

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Versorgungsfonds und Sterbekassenfonds

(1) Als gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen für die Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen und deren Hinterbliebene bestehen bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ein Versorgungsfonds und ein Sterbekassenfonds.

(2) Das Wort Ziviltechniker gilt im Rahmen dieses Statutes immer auch für Ziviltechnikerinnen, ehemalige Ziviltechniker bzw. ehemalige Ziviltechnikerinnen.

(3) Das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 BGBl 157/1994 ist in der Folge mit „ZTKG“ zitiert. Das Ziviltechnikergesetz BGBl 156/1994 ist in der Folge mit „ZTG“ zitiert.

(4) Der Versorgungsfonds ist dazu bestimmt, wiederkehrende geldliche Leistungen zu gewähren an

- a) Ziviltechniker für den Fall des Alters und der dauernden Berufsunfähigkeit,
- b) Hinterbliebene der Ziviltechniker.

(5) Der Sterbekassenfonds ist zur Gewährung einmaliger geldlicher Leistungen aus Anlaß des Ablebens eines Ziviltechnikers bestimmt.

§ 2 Kuratorium

(1) Die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen ist von jener des übrigen Vermögens der Bundeskammer getrennt zu führen und obliegt einem Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus Delegierten der Länderkammern. Die Zusammensetzung, die Anzahl und der Wahlvorgang ist in § 30 des ZTKG geregelt. Die Funktionsperiode dauert 4 Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassenverwalter. Nach Bedarf können weitere Mitglieder des Kuratoriums mit besonderen Aufgaben betraut werden. Zum Vorsitzenden ist nur wählbar, wer seinen Kanzleisitz oder Wohnsitz in Wien hat.

(4) Die Einberufung der Mitglieder des Kuratoriums zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens einmal im Jahr vor der Versammlung des Kammertages, der über Rechnungsabschluß und Jahresvoranschlag beschließt, einzuberufen. Sonstige Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Er hat die Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

fen, wenn wenigstens ein Viertel der Kuratoriumsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

(5) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit.

(6) Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und sofern sie mit einer Funktion betraut sind, die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu erfüllen. Ein Fernbleiben von den Sitzungen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Für Spesen, die entstehen, weil ein Mitglied ohne einen wichtigen Grund einer Sitzung ferngeblieben ist, hat es Ersatz zu leisten. Für die den Mitgliedern des Kuratoriums aus der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie diese Tätigkeit nicht an ihrem Wohnsitz ausüben. Im übrigen gelten für Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer.

(7) Im Falle der Zurücklegung der Ziviltechnikerbefugnis, des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die Mitgliedschaft zum Kuratorium, nicht jedoch während des Ruhens der Befugnis.

(8) Im übrigen gelten für die Mitglieder des Kuratoriums die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und 5 des ZTKG (Ausübung der Funktionen, Verschwiegenheitspflicht).

§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen

(1) Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen. Bedient sich das Kuratorium zur Durchführung der laufenden Arbeiten eines eigenen Sekretariates, so gelten für dieses die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen. Es hat hiebei auf eine möglichst sichere Anlage der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen. Zur Verwaltung von Liegenschaftsbesitz kann sich das Kuratorium eines behördlich konzessionierten Verwalters bedienen.

(3) Dem Kuratorium obliegt weiters die Wahrung und Förderung der sozialen Interessen der Ziviltechniker, die Ausarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für die Organe der Bundeskammer in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen.

(4) Die Rechnungsprüfer (§ 53 ZTKG) haben die Gebarung der Wohlfahrts-einrichtungen mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Der Vorstand der Bundeskammer kann aus gegebenem Anlaß auch eine außerordentliche Überprüfung anordnen.

(5) Das Kuratorium stellt alljährlich einen Jahresvoranschlag über die im nächsten Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Versorgungseinrichtungen auf. Dieser ist im Wege des Vorstandes der Bundeskammer so rechtzeitig dem Kammertag vorzulegen, daß dieser bis 1. November hierüber Beschluß fassen kann. Beim Jahresvoranschlag ist auf den Beitragsplan Bedacht zu nehmen. Die danach errechneten Fondsbeiträge sind durch die Bundeskammer direkt einzuheben.

(6) Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch einen Wirtschaftstreuhänder zu prüfen und nach weiterer Prüfung durch die Rechnungsprüfer dem Kuratorium, dem Vorstand der Bundeskammer und den Vorständen der Länderkammern rechtzeitig vor dem 1. November des folgenden Jahres zur Kenntnis zu bringen.

(7) Das Kuratorium kann sich zur Beurteilung medizinischer Fragen ärztlicher Sachverständigen, in versicherungstechnischen Fragen eines Versicherungsmathematikers, zur Beurteilung besonderer Rechtsfragen eines Rechtsanwaltes, oder anderer geeigneter Sachverständiger bedienen.

(8) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer, insbesondere die Bestimmungen der §§ 19 bis 30 über den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen, des § 17 über das Kuratorium und der §§ 39 und 40 über das Generalsekretariat.

§ 4 Einnahmen

(1) Die Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtungen bestehen aus:

- a) Fondsbeiträgen
- b) den Erträgen der Fonds
- c) Spenden und
- d) Verwaltungskostenbeiträgen gemäß § 20 Abs. 5.

(2) Die Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtungen dürfen nur für Zwecke der Wohlfahrtseinrichtungen und des damit verbundenen, nicht anderweitig gedeckten Verwaltungsaufwandes verwendet werden.

(3) Die Fondsbeiträge sind vierteljährlich im vorhinein und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ist ein Säumniszuschlag von 2% plus Mahnspesen in der Höhe von 20 v.H. der Zeitgrundgebühr zu entrichten. Ab dem 2. Monat nach Fälligkeit und für jeden begonnenen weiteren Monat des Verzuges werden 1,2% Zinsen berechnet.

(4) Bei Änderung der Höhe der Leistungen ist die Höhe der Fondsbeiträge nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

§ 5 Berufungsrecht

(1) Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht den Betroffenen das Recht der Berufung an den Vorstand der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu.

(2) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung beim Kuratorium einzubringen und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung einer Bestimmung des Ziviltechnikerkammergesetzes oder des Statuts widerspricht. Über die Berufung ist binnen 6 Monaten vom Vorstand zu entscheiden.

(3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann Aufsichtsbeschwerde beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden sind zu begründen.

(4) In Angelegenheiten, über die in erster Instanz das Kuratorium zu entscheiden hat, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

(5) Ergeht innerhalb der sechsmonatigen Frist gemäß Abs. 2 keine Entscheidung, kann Säumnisbeschwerde beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden.

II. Versorgungsfonds

§ 6 Teilnahme und Beiträge Versorgungsfonds

(1) Teilnahme

Ziviltechniker sind ab dem Tag der erstmaligen Eidesablegung (§ 13 ZTG), oder wenn zu diesem Zeitpunkt das Ruhen der Befugnis gemeldet wird, ab dem Zeitpunkt des Überganges von der ruhenden Befugnis zur aufrechten Befugnis (Anzeige an die Länderkammer gemäß §17 ZTG) zur Teilnahme verpflichtet. Dieser Stichtag ist auch für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse heranzuziehen. Liegt dieser Stichtag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres, aber noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres, entfällt die Verpflichtung, jedoch ist eine freiwillige Teilnahme möglich. Bei ruhender Befugnis steht es dem Ziviltechniker frei am Versorgungsfonds teilzunehmen, wobei auch die Höhe der Teilnahme frei wählbar ist. Gleiches gilt für Ziviltechniker die ihre Befugnis zurücklegen.

Ab dem der Vollendung des 70. Lebensjahres (Ziviltechniker) bzw. des 65. Lebensjahres (Ziviltechnikerinnen) folgenden Monat entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen.

(2) Auf Antrag von der Teilnahmepflicht zu befreien sind EWR Bürger, die Mitglied einer Länderkammer in Österreich werden und nachweisen, daß sie ihre Mitgliedschaft bei einer Versorgungseinrichtung einer Architekten- oder Ingenieurkammer oder einer vergleichbaren Standesvertretung ihres Heimatstaates aufrechterhalten.

(3) Beiträge

Der Fondsbeitrag wird vom Kammertag zusammen mit dem Voranschlag in einer Höhe festgesetzt, die den Erfordernissen des Fonds unter Berücksichtigung seines dauernden Bestandes und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit entspricht. Hierbei ist auf den vom Kuratorium nach versicherungstechnischen Überlegungen erstellten Beitragsplan Bedacht zu nehmen.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beitragsfaktoren, für diese sind die Altersklassen maßgebend.

Es entspricht einem Lebensalter:

	Alters- klassen- grenze	Beitrags- klasse	faktor
bis zum vollendeten	27. Lebensjahr	27	0,8751
vom beginnenden bis zum vollendeten	28. Lebensjahr	28	0,8971
vom beginnenden bis zum vollendeten	29. Lebensjahr	29	0,9216
vom beginnenden bis zum vollendeten	30. Lebensjahr	30	0,9459
vom beginnenden bis zum vollendeten	31. Lebensjahr	31	0,9731
vom beginnenden bis zum vollendeten	32. Lebensjahr	32	1,0000
vom beginnenden bis zum vollendeten	33. Lebensjahr	33	1,0288
vom beginnenden bis zum vollendeten	34. Lebensjahr	34	1,0586
vom beginnenden bis zum vollendeten	35. Lebensjahr	35	1,0908
vom beginnenden bis zum vollendeten	36. Lebensjahr	36	1,1246
vom beginnenden bis zum vollendeten	37. Lebensjahr	37	1,1600
vom beginnenden bis zum vollendeten	38. Lebensjahr	38	1,1975
vom beginnenden bis zum vollendeten	39. Lebensjahr	39	1,2369
vom beginnenden bis zum vollendeten	40. Lebensjahr	40	1,2791
vom beginnenden bis zum vollendeten	41. Lebensjahr	41	1,3230
vom beginnenden bis zum vollendeten	42. Lebensjahr	42	1,3701
vom beginnenden bis zum vollendeten	43. Lebensjahr	43	1,4200
vom beginnenden bis zum vollendeten	44. Lebensjahr	44	1,4720
vom beginnenden bis zum vollendeten	45. Lebensjahr	45	1,5302
vom beginnenden bis zum vollendeten	46. Lebensjahr	46	1,5913
vom beginnenden bis zum vollendeten	47. Lebensjahr	47	1,6569
vom beginnenden bis zum vollendeten	48. Lebensjahr	48	1,7273
vom beginnenden bis zum vollendeten	49. Lebensjahr	49	1,8042
vom beginnenden bis zum vollendeten	50. Lebensjahr	50	1,8894
vom beginnenden bis zum vollendeten	51. Lebensjahr	51	1,9821
vom beginnenden bis zum vollendeten	52. Lebensjahr	52	2,0833

	Alters- klassen- grenze	Beitrags- klasse	faktor
vom beginnenden bis zum vollendeten	53. Lebensjahr	53	2,1956
vom beginnenden bis zum vollendeten	54. Lebensjahr	54	2,3207
vom beginnenden bis zum vollendeten	55. Lebensjahr	55	2,4611
vom beginnenden bis zum vollendeten	56. Lebensjahr	56	2,6241
vom beginnenden bis zum vollendeten	57. Lebensjahr	57	2,8052
vom beginnenden bis zum vollendeten	58. Lebensjahr	58	3,0139
vom beginnenden bis zum vollendeten	59. Lebensjahr	59	3,2591
vom beginnenden bis zum vollendeten	60. Lebensjahr	60	3,5512

§ 7 Beitragsermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Dauer von höchstens einem Jahr ab dem dem Antrag folgenden Quartal gewährt. Das weitere Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist vor Ablauf des Zeitraumes für den die Ermäßigung gewährt wurde, erneut nachzuweisen. Über begründetes Ansuchen wird die Frist um höchstens 3 Monate erstreckt. Dieser neuerliche Nachweis entfällt, wenn eine Definitivstellung gemäß dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl 322/1977, in der Fassung des BGBl 47/1987 bescheinigt wird.

(2) Ermäßigung auf 75% des Beitrages:

Diese Ermäßigung wird gewährt, wenn der volle Beitrag für den Ziviltechniker eine unzumutbare Härte bedeuten würde (§ 31 (4) Z. 5 ZTKG).

(3) Ermäßigung auf 50% des Beitrages:

Diese Ermäßigung wird gewährt, wenn der volle Beitrag für den Ziviltechniker nachweislich eine unzumutbare Härte bedeuten würde durch die der angemessene Lebensunterhalt des Ziviltechnikers oder seiner Angehörigen gefährdet erscheint (§ 31 (4) Z. 4 ZTKG).

(4) Ermäßigung auf 25% des Beitrages:

Diese Ermäßigung wird gewährt, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Ziviltechnikers aus Ziviltechnikertätigkeit einschließlich allfälliger Gewinnanteile aus einer Beteiligung an Ziviltechnikergesellschaften weniger als das 400-fache der Zeitgrundgebühr nach den gemäß § 33 ZTKG erlassenen Honorarleitlinien beträgt (§ 31 (4) Z. 2 ZTKG).

(5) Ermäßigung auf 25% des Beitrages:

Diese Ermäßigung wird gewährt, wenn dem Ziviltechniker und seinen Angehörigen durch seine Teilnahme an einer gesetzlichen Sozialversicherung oder auf Grund seines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses die Anwartschaft oder der Anspruch auf eine Pension zusteht (§ 31 (4) Z. 3 ZTKG).

(6) Ermäßigung auf 15,75% des Beitrages:

Diese Ermäßigung wird gewährt, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Ziviltechnikers aus Ziviltechnikertätigkeit einschließlich allfälliger Gewinnanteile aus einer Beteiligung an Ziviltechnikergesellschaften weniger als das 300-fache der Zeitgrundgebühr nach den gemäß § 33 ZTKG erlassenen Honorarleitlinien beträgt (§ 31 (4) Z. 1 ZTKG) und keine Anwartschaft auf eine Pension aus der Teilnahme an einer gesetzlichen Sozialversicherung oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besteht. Auf Antrag wird eine Ermäßigung auf 15,75% auch Ziviltechnikerinnen für die Zeit der Schwangerschaft bis zu 2 Jahren nach der Geburt gewährt.

(7) Wird eine Ermäßigung aus den Gründen der Abs. 2 oder 3 beantragt, ist mit dem Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen durch geeignete Bescheinigungsmittel glaubhaft zu machen.

(8) Wird eine Ermäßigung aus den Gründen der Abs. 4 oder 6 beantragt, ist mit dem Antrag der Nachweis der Unterschreitung der Einkommengrenzen durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, der für einen höchstens zwei Jahre zurückliegenden Verrechnungszeitraum erlassen wurde, zu erbringen.

Weist der Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus, die keiner Ziviltechnikertätigkeit im betreffenden Bescheidzeitraum entsprechen und wird dadurch eines der in Abs. 4 oder 6 angeführten Vielfachen der Zeitgrundgebühr überschritten, ist die Vorlage der dem Einkommensteuerbescheid für den betreffenden Zeitraum zugrundeliegenden Einkommensteuererklärung, oder die Bestätigung einer Steuerberatungskanzlei als Nachweis zulässig.

(9) Wird eine Ermäßigung aus den Gründen des Abs. 5 beantragt, ist mit dem Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine schriftliche Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über das bestehende Versicherungsverhältnis nachzuweisen.

(10) Dem Ziviltechniker kann auf Antrag der Beitrag zum Versorgungsfonds bis zu 2 Jahre ab dem Tag der Vereidigung gestundet werden. Der gestundete Beitrag ist dann unter Anrechnung von Zinsen (2% über der Sekundärmarktrendite), berechnet ab den Quartalsfälligkeiten, innerhalb von längstens 3 Jahren ab dem Ende des beantragten Stundungszeitraumes einzuzahlen.

§ 8 Einstufung

(1) Die Einstufung in die jeweilige Altersklasse erfolgt nach dem Lebensalter des Ziviltechnikers beim Beginn der Teilnahme am Versorgungsfonds. (Beitrittsalter, ursprüngliche Altersklasse, ursprünglicher Teilnahmeprozentsatz).

(2) Vor Vollendung des 55. Lebensjahres ist die Erhöhung eines auf 15,75; 25 oder 50 v.H. ermäßigten Fondsbeitrages auf eine solche Höhe möglich, daß ein Grad von 50%, 75% oder 100% der Versorgung erreicht wird. Zu diesem Zweck

wird eine „Teilnahme in mehreren Altersklassen“ ermöglicht: Ab dem Erhöhungsdatum wird zum Beitrag in der ursprünglichen Altersklasse ein Beitrag der neuen Altersklasse zugerechnet, der sich aus der Differenz des gewünschten neuen zum bisherigen Teilnahmeprozentsatzes ergibt.

(3) Verändert sich der Teilnahmeprozentsatz nach unten, so erfolgt keine Einstufung in eine zusätzliche bzw. weitere zusätzliche Altersklasse.

(4) Nach dem 55. Lebensjahr ist eine Erhöhung auf einen neuen Teilnahmeprozentsatz, der eine zusätzliche Altersklasse bewirkt, ausgeschlossen.

§ 9 Rückzahlung von Fondsbeiträgen

Scheidet ein Beitragspflichtiger nach mindestens 10jähriger Beitragsleistung aus einer Länderkammer aus, ohne in eine andere einzutreten, sind ihm über Antrag 20 v.H. der entrichteten Versorgungsfondsbeiträge weder aufgewertet noch verzinst rückzuerstatten.

Mit dem Einlangen des Antrages erlöschen alle Anwartschaften auf Leistungen.

§ 10 Leistungen des Versorgungsfonds

(1) Der Ziviltechniker hat Anspruch auf geldliche Leistungen aus dem Grunde des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit. Bei Tod des Ziviltechnikers haben die Gattin (Gatte) oder die Lebensgefährtin (Lebensgefährte) Anspruch auf Witwen/Witwerpension. Die leiblichen und adoptierten Kinder haben Anspruch auf Waisenpension, bzw. Studien- oder Ausbildungshilfe.

2) Wiederkehrende Leistungen werden erstmalig für den dem anspruchsbegründenden Zeitpunkt folgenden Monat, frühestens jedoch für den Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung beim Kuratorium einlangt.

(3) Diese Leistungen werden ohne Rücksicht auf ein Vermögen oder sonstige Einkünfte des oder der Anspruchsberechtigten gewährt.

(4) Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im voraus zwischen dem 20. und dem Letzten eines jeden Monats.

(5) In der Zeit zwischen dem 1. und 15. Dezember eines jeden Jahres wird ein 13. Monatsbezug ausbezahlt, in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Juli eines jeden Jahres ein 14. Monatsbezug.

(6) Jährlich sind alle zwischen dem 16. Juli 00.00 Uhr des Vorjahres und 15. Juli 24.00 Uhr des laufenden Jahres kundgemachten Veränderungen der durch den Renten- und Pensionsbeirat des ASVG festgesetzten Pensionsanpassung im Jahresvoranschlag zu berücksichtigen. Die Leistungen werden am 1. Jänner des Folgejahres entsprechend dieser Anpassung erhöht.

(7) Die Erhöhung der Leistung (berechnet nach Altersklassen gemäß § 12 Abs. 3) erfolgt solange nur zu einem Drittel der Anpassung gemäß Abs. 6, bis die bewertete Leistung (gemäß § 23) zuzüglich der jeweils vollen Anpassung nach Abs. 6 gleich hoch oder höher ist. Ab diesem Zeitpunkt wird wieder die volle Anpassung zugerechnet.

§ 11 Allgemeine Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist
 - a) die Mitgliedschaft oder ehemalige Mitgliedschaft bei einer Länderkammer und
 - b) die Erfüllung der Mindestbeitragszeit
 - c) für Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch gemäß § 12 bis § 14 (Alters-, vorzeitige Alters- und Berufsunfähigkeitsleistung).

(2) Ziviltechniker, die infolge der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 (Alter über 50, ruhende Befugnis) von der Teilnahme ausgenommen sind und keine Beiträge geleistet haben, dürfen keine Leistungen erhalten.

(3) Bei teilweiser Befreiung von der Teilnahmepflicht (Ermäßigungen) sind Leistungen nur im analogem Ausmaß der Teilnahmeprozentsätze möglich.

§ 12 Leistungen aus dem Grunde des Alters

(1) Leistungen aus dem Grunde des Alters werden männlichen Anspruchsberechtigten nach Vollendung des 70. Lebensjahres, weiblichen Anspruchsberechtigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wenn die Befugnis ruht oder zurückgelegt wurde und die Mindestbeitragszeit von 120 bezahlten Beitragsmonaten erreicht ist.

(2) Bei Einstufung in eine bestimmte Altersklasse beginnt für diese Altersklasse der Lauf der Beitragsmonate. Die Befreiung von der Teilnahme bzw. die Unterbrechung der Teilnahme in einer Altersklasse hemmt den Lauf der Beitragsmonate für die betreffende Altersklasse. Die vor Eintritt der Hemmung für eine Altersklasse erworbenen Beitragsmonate bleiben nur mit Wirkung für diese Altersklasse erhalten.

(3) Der Leistungsprozentsatz errechnet sich bezüglich jeder Altersklasse (ursprüngliche, zusätzliche bzw. weitere zusätzliche Altersklasse), für welche die Mindestbeitragszeit erreicht wurde, nach folgender Formel

$$\frac{(\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate}) + (\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate}) + \dots}{\text{Anzahl der Monate vom Beginn der Teilnahme bis z. Leistungsanspruch}}$$

Die Leistung aus einer Altersklasse beträgt bei ununterbrochener Teilnahme in dieser Altersklasse mit 100% ab 1. 1. 1995 im Monat S 30.070,-, bei einem anderen Leistungsprozentsatz entsprechend weniger.

(4) Ist im Leistungsfall die Mindestbeitragszeit für die ursprüngliche Altersklasse erfüllt, werden auch für zusätzliche Altersklassen, für welche die Mindestbeitragszeit nicht erreicht wurde, Leistungen gewährt.

Berechnung des Leistungsprozentsatzes:

$$\text{Teilnahmeprozentsatz} \times \frac{\text{Beitragsmonate}}{120 \text{ Monate}} \times \frac{\text{Beitragsmonate}}{\text{Anzahl der Monate v. Beginn d. Teilnahme b. z. Leistungsanspruch}}$$

Die Berechnung des Teilnahmeprozentsatzes bei gewechselter Teilnahmhöhe erfolgt nach folgender Formel

$$\frac{(\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate}) + (\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate})}{\text{Anzahl d. Beitragsmonate v. Beginn d. Teilnahme bis zum Leistungsanspruch}}$$

(5) Von den monatlichen Leistungen wird der Sterbekassenfondsbeitrag einbehalten. Dies gilt nicht für den 13. und 14. Monatsbezug.

§ 13 Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersleistung

(1) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Ziviltechniker) bzw. des 60. Lebensjahres (Ziviltechnikerin) kann die vorzeitige Altersleistung in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Leistung errechnet sich, indem die gemäß § 12 (Berechnung nach Altersklassen) errechnete Altersleistung mit dem Altersklassenfaktor nachstehender Tabelle multipliziert wird. Die Bewertung hat gemäß den Bestimmungen des § 23 zu erfolgen.

Altersklasse	27	62,25%	Altersklasse	44	58,00%
Altersklasse	28	62,00%	Altersklasse	45	57,75%
Altersklasse	29	61,75%	Altersklasse	46	57,50%
Altersklasse	30	61,50%	Altersklasse	47	57,25%
Altersklasse	31	61,25%	Altersklasse	48	57,00%
Altersklasse	32	61,00%	Altersklasse	49	56,75%
Altersklasse	33	60,75%	Altersklasse	50	56,50%
Altersklasse	34	60,50%	Altersklasse	51	56,25%
Altersklasse	35	60,25%	Altersklasse	52	56,00%
Altersklasse	36	60,00%	Altersklasse	53	55,75%
Altersklasse	37	59,75%	Altersklasse	54	55,50%
Altersklasse	38	59,50%	Altersklasse	55	55,25%
Altersklasse	39	59,25%	Altersklasse	56	55,00%
Altersklasse	40	59,00%	Altersklasse	57	54,75%
Altersklasse	41	58,75%	Altersklasse	58	54,50%
Altersklasse	42	58,50%	Altersklasse	59	54,25%
Altersklasse	43	58,25%	Altersklasse	60	54,00%

(2) Bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Leistung nach dem vollendeten 65. bzw. 60. und vor dem vollendeten 70. bzw. 65. Lebensjahr ist zwischen den Werten gemäß § 12 und § 13 Abs. 1 linear zu interpolieren.

(3) Wird nach Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersleistung die Befugnis wieder ausgeübt und damit Beitragsleistung erbracht, ruht die Altersleistung. Bei neuerlicher Inanspruchnahme der Leistung werden die Beitragsmonate lückenlos an den Zeitpunkt der vorigen Inanspruchnahme angereiht und bei der Neuberechnung der Leistung berücksichtigt.

§ 14 Leistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit

(1) Leistungen aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit werden einem Ziviltechniker gewährt, wenn

- a) er während tatsächlich ausgeübter Befugnis dauernd berufsunfähig wird und
- b) er seine Befugnis ruhend meldet oder zurücklegt und
- c) er keine der in § 4 ZTG erwähnten Tätigkeiten verrichtet und auch nicht als Sachverständiger tätig ist und
- d) die Mindestbeitragszeit gemäß Abs. 3 abgelaufen ist.

(2) Dauernde Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Ziviltechniker infolge eines Leidens oder einer Krankheit außerstande ist, seinen Beruf als Ziviltechniker weiter auszuüben und mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit nicht zu rechnen ist. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist das Berufsbild und das ärztliche Attest maßgebend.

(3) Die Mindestbeitragszeit beträgt, wenn die Berufsunfähigkeit vor dem vollendeten 50. Lebensjahr eintritt, 60 bezahlte Beitragsmonate, nach dem 50. Lebensjahr 96 bezahlte Beitragsmonate. Ist die Berufsunfähigkeit die Folge eines Unfalles, ist die Erfüllung einer Mindestbeitragszeit nicht erforderlich.

(4) Eine Leistung wegen dauernder Berufsunfähigkeit wird nicht gewährt, wenn das Mitglied an der Krankheit, die dann Ursache für eine Berufsunfähigkeit innerhalb von 10 Jahren aktiver Teilnahme am Versorgungsfonds ist, schon vor dem Zeitpunkt der Vereidigung gelitten hat.

(5) Die Höhe der Leistung entspricht der Leistung aus dem Grunde des Alters und richtet sich auch hier nach dem Teilnahmeprozentsatz. Auf die Erfüllung der Mindestbeitragszeit ist dabei Bedacht zu nehmen. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 bis 5 (Berechnung nach Altersklassen) sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Erlangt ein Ziviltechniker seine Berufsfähigkeit wieder, so ist die Berufsunfähigkeitsleistung einzustellen, sofern er das 70. bzw. 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vom gleichen Zeitpunkt an ist er wieder zur weiteren Beitragsleistung in der gleichen Altersklasse wie vor Bezug der Leistung verpflichtet. In

diesem Fall zählen die Zeiten, in denen aus dem Grunde der Berufsunfähigkeit Leistungen erbracht wurden als Beitragszeiten.

(7) Von den Leistungen werden (nicht beim 13. und 14. Monatsbezug) die Sterbekassenbeiträge einbehalten.

§ 15 Leistungen an die Witwe oder Lebensgefährtin

Die in den nachfolgenden Punkten und Paragraphen verwendeten Begriffe Witwe, Lebensgefährtin, Ehegattin, weibliche Verwandte, Schwester, stehen genauso für die Begriffe Witwer, Lebensgefährte, Ehegatte, männlicher Verwandter, Bruder.

- (1) Voraussetzung für eine Witwenleistung nach einem Leistungsbezieher:
- a) in Fällen in denen eine Wartefrist vorgeschrieben ist, der Ablauf dieser Frist
 - b) bei einer Lebensgefährtin muß die Lebensgemeinschaft bis zum Tode des Ziviltechnikers gedauert und mindestens drei Jahre lang bestanden haben. Eine Leistung an eine Lebensgefährtin entfällt ganz oder teilweise, wenn eine Witwe bzw. geschiedene Ehegattin volle oder anteilige Versorgungsansprüche gemäß Abs. 11 hat.

(2) Die Witwenleistung beträgt 60% der Leistung, die der Ziviltechniker bezogen hatte. Diese 60% stellen auch das Maximum für eine allfällige Aufteilung gemäß Abs. 11 dar.

(3) Voraussetzung für eine Leistung nach einem aktiven Ziviltechniker:
Zusätzlich zu den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist hier noch eine Mindestbeitragszeit zu beachten. Diese beträgt für die Altersklasse

27 – 30	6 Monate
31 – 35	1 Jahr
36 – 40	2 Jahre
41 – 45	3 Jahre
46 – 50	4 Jahre
51 – 55	5 Jahre
56 – 60	6 Jahre

(4) Die Leistung wird in Anwendung der Bestimmungen des § 12 (Berechnung nach Altersklassen) berechnet, wobei hinsichtlich Mindestbeitragszeit diese in jeder Altersklasse berücksichtigt wird.

(5) Ist die Mindestbeitragszeit des Abs. 3 zum Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers in keiner Altersklasse erreicht, jedoch in einer oder mehreren Altersklassen zur Hälfte erreicht, gebührt ein Drittel der gemäß Abs. 4 zustehenden Leistung berechnet für jede in Frage kommende Altersklasse, wie folgt:

Berechnung des Leistungsprozentsatzes:

$$\frac{\text{Teilnahmeprozentsatz}}{3} + \frac{\text{Teilnahmeprozentsatz} \times 2}{3} \times \frac{\text{Beitragsmonate}}{\text{Anzahl der Monate Beginn d. Teilnahme b. z. Vollendung d. 70. bzw. 65. Lebensjahres}}$$

Die Berechnung des Teilnahmeprozentsatzes bei gewechselter Teilnahmehöhe und Zeiten (Monate) der Nichtteilnahme erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{(\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate}) + (\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate})}{\text{Anzahl d. Monate v. Beginn der Teilnahme bis zum Leistungsanspruch}}$$

(6) Kinderlose Witwen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der monatlichen Leistung eine Abfindung in der Höhe eines Jahresbezuges, kinderlose Witwen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine solche in der Höhe von zwei Jahresbezügen. Einer Witwe, die das 40., 45. oder 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Ihr Ansuchen, das innerhalb von 6 Wochen nach dem Tode des Ziviltechnikers zu stellen ist, an Stelle der monatlichen Leistung eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3- bzw. 4- bzw. 5-fachen eines Jahresbezuges gewährt werden, wobei allenfalls bereits bezogene monatliche Leistungen in Abzug gebracht werden.

(7) Wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger ist als das Mitglied, beginnt die Witwenleistung erst nach Ablauf eines Zeitraumes, der so groß ist wie der über 20 Jahre hinausgehende Altersunterschied zwischen ihr und dem Verstorbenen (Wartezeit).

(8) Im Falle der Verheiratung eines Ziviltechnikers nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, wird die Witwenleistung nur gewährt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers länger als 3 Jahre gedauert hat, wobei die unmittelbar vor der Eheschließung liegende Zeit der Lebensgemeinschaft mitgerechnet wird. Ist in einem solchen Fall die Witwe um mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Witwenleistung erst nach Ablauf eines Zeitraumes gewährt, der so groß ist, wie der über 10 Jahre hinausgehende Altersunterschied (Wartezeit).

- (9) Die Absätze 7 und 8 sind nicht anzuwenden wenn
- in der Ehe ein Kind geboren wurde
 - durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde
 - die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten schwanger war und eine Lebendgeburt folgte
 - dem Haushalt der Witwe ein Kind angehört, das Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(10) Von den in den Absätzen 7 und 8 festgelegten Wartezeiten kann Abstand genommen werden, wenn auf Grund einer versicherungstechnischen Berechnung ein Einmalergeld oder eine monatliche Mehrleistung erbracht wird, die die Mehrleistungen des Versorgungsfonds infolge des über 10 bzw. 20 Jahre hinausgehenden Altersunterschiedes deckt. Die Berechnung des Einmalergeldes erfolgt durch die Wohlfahrtseinrichtungen.

(11) An die gerichtlich geschiedene Gattin eines Ziviltechnikers kann zur Gänze oder zum Teil eine Leistung wie an eine Witwe gewährt werden, wenn eine solche schriftliche Verfügung des Ziviltechnikers bei der Wohlfahrtseinrichtung aufliegt. Dadurch entfällt zur Gänze oder zum Teil eine Leistung an eine etwaige Witwe (oder Lebensgefährtin).

(12) Der Anspruch auf Leistung erlischt, wenn sich die Witwe (Lebensgefährtin, geschiedene Ehegattin) wieder verehelicht. Witwenleistung wird nicht gewährt, wenn die Witwe, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.

§ 16 Leistung an andere Hinterbliebene

(1) An eine weibliche Verwandte eines Ziviltechnikers in aufsteigender Linie oder an eine Schwester kann eine Leistung wie an eine Witwe gewährt werden, wenn

- a) sie dem Verstorbenen mindestens die letzten 10 Jahre hindurch den Haushalt geführt und
- b) sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und
- c) sie zum Zeitpunkt seines Todes das 60. Lebensjahr überschritten hat und
- d) keine anspruchsberechtigte und zu versorgende Witwe, bzw. Lebensgefährtin oder geschiedene Ehefrau vorhanden ist.

§ 17 Leistungen an Waisen

(1) Halbweisen eines Ziviltechnikers erhalten bei Erfüllung der Mindestbeitragszeit gemäß Abs. 3 11,1% der Altersleistung, Vollweisen erhalten 36,1% der Altersleistung. Die Höhe der Halbweisenversorgung bzw. der Vollweisenversorgung wird analog der Bestimmungen des § 12 (Berechnung der Altersleistung) berechnet.

(2) Besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 oder § 16 (Witwe, andere Hinterbliebene), werden Halbweisen die gleichen Leistungen wie Vollweisen gewährt. Das gleiche gilt solange der Anspruch auf Witwenversorgung auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 7 und 8 (Wartezeiten) ruht.

(3) Die Mindestbeitragszeit bei der Waisenversorgung entspricht der Mindestbeitragszeit bei der Witwenleistung.

(4) Ist diese Mindestbeitragszeit im Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers zur Hälfte erfüllt, wird die Leistung analog der Berechnung des § 15 Abs. 5 (Reduktion) errechnet.

(5) Leistungen an Waisen werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, jedenfalls aber bis zur Ablegung der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule, keinesfalls aber über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt.

(6) Waisen, die eine Hochschule besuchen und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Studienfortganges erbringen, kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eine jährliche Studienbeihilfe bis zum Höchstausmaß von öS 22.983,- (ab 1. 1. 1995) für das Studienjahr gewährt werden. Ändern sich die Leistungen gemäß § 10 Abs. 6 (jährliche Pensionsanpassung), so wird auch dieser Betrag angepaßt.

(7) Waisen, die sich in einer anderen Berufsausbildung (z. B. Kollegs, Fachlehrgänge) befinden und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Ausbildungsfortganges erbringen, kann bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine jährliche Ausbildungsbeihilfe bis zum Höchstausmaß der Studienbeihilfe gewährt werden.

(8) Leistungen an die Waisen werden neben Leistungen an die Witwe bzw. Lebensgefährtin oder geschiedene Ehegattin gewährt. Die Summe der Leistungen darf jedoch die Höhe der Berufsunfähigkeitsleistung, auf die der Ziviltechniker bei Berufsunfähigkeit Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Würde die Summe der Leistungen höher sein, so sind die Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 18 Einstellen der Leistungen

(1) Ergibt sich nachträglich, daß eine Leistung auf Grund eines Irrtumes über anspruchsbegründende Tatsachen gewährt wurde, ist sie einzustellen. Eine Rückerstattung empfangener Leistungen kann dann gefordert werden, wenn der Irrtum durch bewußt unwahre Angaben oder durch absichtliches Verschweigen maßgeblicher Tatsachen seitens des Anspruchsberechtigten herbeigeführt wurde.

(2) Ein Anspruch auf Altersleistung oder auf Berufsunfähigkeitsleistung erlischt bei selbständiger Verrichtung einer der in § 4 ZTG Abs. 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten. Nur bei Altersleistung ist die Tätigkeit als Gerichtssachverständiger oder als Privatgutachter zulässig.

Das Kuratorium ist von der Ausübung solcher Tätigkeiten (ausgenommen Sachverständigentätigkeit bei Altersleistung) unverzüglich zu verständigen. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht begründet einen Rückforderungsanspruch hinsichtlich der widerrechtlich bezogenen Leistungen.

Der Leistungsanspruch lebt erst wieder auf, wenn die Tätigkeit eingestellt und ein allfälliger Rückforderungsanspruch erfüllt ist. Bei Berufsunfähigkeit muß der

Anspruchsteller auch den Beweis für das weitere Vorliegen der Berufsunfähigkeit erbringen.

§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen

(1) Rückständige Fondsbeiträge (Versorgungsfonds und Sterbekassenfonds) können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes BGBl 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung oder durch einen von der Wohlfahrts-einrichtung beauftragten Rechtsanwalt hereingebracht werden. Eingehende Zahlungen sind ungeachtet etwaiger Widmungserklärungen vorerst zur Abdeckung entstandener Kosten, dann zur Abdeckung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen und schließlich zur Abdeckung der am längsten zurückliegenden offenen Fondsbeiträge zu verwenden.

(2) Leistet ein Ziviltechniker Beiträge zum Versorgungsfonds, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist (§ 6 Abs. 1), ist die Einbringung rückständiger Beiträge nach Abs. 1 unzulässig.

Beitragsfreie Zeiten gelten hier als Zeiten der Nichtteilnahme.

(3) Betragen Rückstände zum Sterbekassenfonds weniger als das 2-fache, Rückstände zum Versorgungsfonds weniger als das 10-fache der Zeitgrundgebühr, ist die Einbringung gemäß Abs. 1 unzulässig.

(4) Haben trotz durchgeführter Exekutionen Beitragsrückstände das Ausmaß von 8 Quartalsbeiträgen erreicht, so ist bei Überschreiten dieses Betrages auf das jeweils älteste Quartal nicht mehr Exekution zu führen. Diese Zeiten gelten als Zeiten der Nichtteilnahme. Die weitere Teilnahme und Beitragsverpflichtung wird dadurch nicht berührt.

(5) Bestehen im Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruches Rückstände bis zu 8 Quartalsbeiträgen beim Versorgungsfonds, so kann sich der Anspruchsberechtigte entscheiden, ob die nicht bezahlten Monate

- a) als Zeiten der Nichtteilnahme am Fonds gelten sollen, oder
- b) die offenen Beiträge gegen die Leistungen aufzurechnen sind. Auf jeden Fall werden offene Exekutionskosten, Verwaltungskostenbeiträge, Säumniszuschläge, Verzugszinsen sowie Sterbekassenfondsbeiträge den Leistungen gegenverrechnet. Die monatliche Leistung darf jedoch auf nicht mehr als 30 v.H. gekürzt werden.

(6) Trifft der Anspruchsberechtigte innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Antragsstellung auf Auszahlung keine Entscheidung hinsichtlich der offenen Versorgungsfondsbeiträge, so werden automatisch auch diese aufgerechnet.

III. Sterbekassenfonds

§ 20 Teilnahme und Beiträge Sterbekassenfonds

(1) Soweit in der Folge nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Versorgungsfonds sinngemäß auch für den Sterbekassenfonds.

(2) Ziviltechniker, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres den Eid gemäß § 13 ZTG ablegen, sind verpflichtet Beiträge zum Sterbekassenfonds zu leisten. Ziviltechniker, die nach dem 50. Lebensjahr aber noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres den Eid gemäß § 13 ZTG ablegen, können sich zur Leistung von Beiträgen verpflichten.

Die Beitragsverpflichtung bleibt auch bei Ruhen der Befugnis und bei Bezug von Leistungen nach den §§ 12 bis 14 aufrecht. Bei Leistungsbeziehern wird der Beitrag von den Leistungen in Abzug gebracht.

(3) Bei Zurücklegung der Befugnis steht es dem Ziviltechniker frei weiter am Sterbekassenfonds teilzunehmen. Entschließt er sich dazu jedoch nicht, verfällt der Leistungsanspruch.

(4) Die Höhe der Fondsbeiträge richtet sich nach dem Beitragsfaktor, für diesen ist die Altersklasse maßgebend.

Altersklassengrenze

		AK	BEI- TRAGS- FAKTOR
bis zum vollendeten	27. Lebensjahr	27	0,8973
vom beginnenden bis zum vollendeten	28. Lebensjahr	28	0,9168
vom beginnenden bis zum vollendeten	29. Lebensjahr	29	0,9363
vom beginnenden bis zum vollendeten	30. Lebensjahr	30	0,9566
vom beginnenden bis zum vollendeten	31. Lebensjahr	31	0,9778
vom beginnenden bis zum vollendeten	32. Lebensjahr	32	1,0000
vom beginnenden bis zum vollendeten	33. Lebensjahr	33	1,0232
vom beginnenden bis zum vollendeten	34. Lebensjahr	34	1,0475
vom beginnenden bis zum vollendeten	35. Lebensjahr	35	1,0708
vom beginnenden bis zum vollendeten	36. Lebensjahr	36	1,0975
vom beginnenden bis zum vollendeten	37. Lebensjahr	37	1,1255
vom beginnenden bis zum vollendeten	38. Lebensjahr	38	1,1550
vom beginnenden bis zum vollendeten	39. Lebensjahr	39	1,1861
vom beginnenden bis zum vollendeten	40. Lebensjahr	40	1,2161
vom beginnenden bis zum vollendeten	41. Lebensjahr	41	1,2506
vom beginnenden bis zum vollendeten	42. Lebensjahr	42	1,2840
vom beginnenden bis zum vollendeten	43. Lebensjahr	43	1,3225
vom beginnenden bis zum vollendeten	44. Lebensjahr	44	1,3599

		AK	BEI- TRAGS- FAKTOR
vom beginnenden bis zum vollendeten	45. Lebensjahr	45	1,4032
vom beginnenden bis zum vollendeten	46. Lebensjahr	46	1,4454
vom beginnenden bis zum vollendeten	47. Lebensjahr	47	1,4901
vom beginnenden bis zum vollendeten	48. Lebensjahr	48	1,5378
vom beginnenden bis zum vollendeten	49. Lebensjahr	49	1,5886
vom beginnenden bis zum vollendeten	50. Lebensjahr	50	1,6429
vom beginnenden bis zum vollendeten	51. Lebensjahr	51	1,6955
vom beginnenden bis zum vollendeten	52. Lebensjahr	52	1,7575
vom beginnenden bis zum vollendeten	53. Lebensjahr	53	1,8241
vom beginnenden bis zum vollendeten	54. Lebensjahr	54	1,8960
vom beginnenden bis zum vollendeten	55. Lebensjahr	55	1,9665
vom beginnenden bis zum vollendeten	56. Lebensjahr	56	2,0425
vom beginnenden bis zum vollendeten	57. Lebensjahr	57	2,1245
vom beginnenden bis zum vollendeten	58. Lebensjahr	58	2,2134
vom beginnenden bis zum vollendeten	59. Lebensjahr	59	2,3100
vom beginnenden bis zum vollendeten	60. Lebensjahr	60	2,4155

Maßgebend für die Einstufung in eine Altersklasse ist das Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung.

(5) Zum Beginn der Teilnahme am Sterbekassenfonds ist der Ziviltechniker verpflichtet binnen 14 Tagen einen außerordentlichen Beitrag in der Höhe von 5 Monatsbeiträgen (gemäß seiner Einstufung) einzuzahlen, um die Anwartschaft auf das Sterbegeld zu begründen. Wenn der Ziviltechniker nicht auch gleichzeitig am Versorgungsfonds teilnimmt, ist ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 5% einer Ziviltechnikerstunde (Zeitgrundgebühr) zu entrichten, der dem Fonds zuzuteilen ist. Keinen Verwaltungskostenbeitrag zahlen Mitglieder, die Leistungen aus dem Versorgungsfonds beziehen bzw. Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben und damit keine Beiträge an den Versorgungsfonds zahlen.

(6) Der Fondsbeitrag wird im erforderlichen Ausmaß über Vorschlag des Kuratoriums gleichzeitig mit dem Jahresvoranschlag festgesetzt.

(7) Rechtmäßig bezahlte Beiträge zum Sterbekassenfonds sind nicht rückzahlbar.

§ 21 Leistungen des Sterbekassenfonds

(1) Bei Ziviltechnikern, die am Tag der erstmaligen Eidesablegung (§ 13 ZTG) das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird eine Leistung aus dem Sterbekassenfonds nur nach einer Mindestbeitragsdauer gewährt, die so viele Jahre beträgt, als der Ziviltechniker älter als 45 Jahre ist, höchstens aber 5 Jahre.

In berücksichtigungswürdigen Fällen können auch bei Nichterfüllung der Mindestbeitragsdauer die Begräbniskosten ganz oder teilweise übernommen bzw. die Leistung aus dem Sterbekassenfonds voll oder teilweise ausbezahlt werden. Bei Tod als Folge eines Unfalles, ist die Beitragsdauer unbeachtlich.

(2) Die Leistung aus dem Fonds beträgt ab 1. 1. 1995 öS 181.537,—. Ändern sich die Leistungen gemäß § 10 Abs. 6, wird auch diese Leistung entsprechend geändert.

(3) Das Sterbegeld wird an jene Personen ausbezahlt, die der Ziviltechniker dem Kuratorium schriftlich bekanntgegeben hat. Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe (den Witwer), subsidiär an die Erben auszuzahlen. Ist das Sterbegeld nicht an Witwe(r) oder Erben auszuzahlen, muß ein Drittel des Betrages auf die Dauer von 2 Monaten einbehalten werden, woraus die Begräbniskosten auf Ansuchen jener Personen zu ersetzen sind, die sie getragen haben.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Leistungsansprüche, die das Kuratorium auf Grund der bisherigen Statuten zuerkannt hat und welche das vorliegende Statut nicht vorsieht, bleiben aufrecht. Ändern sich die Leistungen gemäß § 10 Abs. 6 (jährliche Anpassung mit Sozialversicherungsfaktor), so ändern sich auch diese Leistungen entsprechend.

(2) Zeiträume, innerhalb welcher ein Ziviltechniker Beiträge an Unterstützungseinrichtungen von Länderkammern vor Wirksamkeit des Statutes geleistet hat, werden auf Beitragszeiten dieses Statutes angerechnet.

(3) Bei der Ermittlung von Leistungen aus dem Versorgungsfonds sind alle vor dem 1. 1. 1977 liegenden Beitragsmonate (200%, 100% etc.) nur mit dem halben Vonthundertsatz der Teilnahme heranzuziehen.

(4) Ziviltechniker, die vor dem 1. 1. 1977 ihre Teilnahme erhöht haben, ohne gemäß den bis dahin geltenden Altersklassen I-IX mit dem Erhöhungsanteil in eine zusätzliche Altersklasse eingestuft worden zu sein, sind auch nach erfolgter Neueinstufung hinsichtlich etwaiger Versorgungsleistungen aus diesem Erhöhungsanteil so zu behandeln, als ob sie auch nach dem 1. 1. 1977 in keiner zusätzlichen Altersklasse teilgenommen hätten, sodaß die Einheitlichkeit des daraus resultierenden Versorgungsanspruches gewahrt bleibt.

(5) Der § 10 Abs. 7 (Anwendung der Bewertung bei Pensionsanpassung) ist vom 1. 1. 1995 bis auf weiteres mit Ausnahme des § 13 nicht anzuwenden.

§ 23 Bewertung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Bewertung. Für die Summe der Zeiträume, in denen Beiträge in einer Altersklasse geleistet wurden, ist der mittlere Bewertungsfaktor anhand nachstehender Tabelle zu ermitteln. Beträgt die mittlere Bewertung der Beiträge einer Altersklasse weniger als 80%, wird die Höhe der Zuwendung aus dieser Altersklasse mit 80% bewertet. Die Bewertung ist für jede Altersklasse zu errechnen.

Bewertungsfaktor	Summe	%	Bewertungsfaktor	Summe	%
1954	68%	68	1974	80%	1527
1955	68%	136	1975	81%	1608
1956	69%	205	1976	82%	1690
1957	69%	274	1977	83%	1773
1958	69%	343	1978	84%	1857
1959	70%	413	1979	85%	1942
1960	70%	483	1980	85%	2027
1961	71%	554	1981	86%	2113
1962	71%	625	1982	87%	2200
1963	71%	696	1983	88%	2288
1964	72%	768	1984	89%	2377
1965	72%	840	1985	89%	2466
1966	73%	913	1986	90%	2556
1967	73%	986	1987	91%	2647
1968	75%	1061	1988	93%	2740
1969	75%	1136	1989	95%	2835
1970	77%	1213	1990	96%	2931
1971	77%	1290	1991	98%	3029
1972	78%	1368	1992	100%	3129
1973	79%	1447			